

19.06.89

U - Fz - G - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Höchstmengen an Perchlorethylen und verwandten
Lösungsmitteln in Lebensmitteln
(Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung - LHmV)

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A

1. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zum Titel

Der Titel der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Verordnung über Höchstmengen an bestimmten Lösungsmitteln in Lebensmitteln
(Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung - LHmV)".

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt das Anliegen des Verordnungsgebers, vermeidbare Gehalte von Lösungsmitteln in Lebensmitteln durch eine Höchstmengenverordnung zu beschränken.

Die Verordnung sollte jedoch durch ihren Titel vorsorglich nicht auf einen aktuellen, konkreten Fall

...

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

ausgerichtet sein, sondern allgemein gehalten werden. Damit kann sie gegebenenfalls leichter an zukünftig denkbare, andere Problemfälle mit Lösungsmitteln, die nicht unmittelbar mit Perchlorethylen verwandt sind, angepaßt werden. Auf die Analogie zur Schadstoff- Höchstmengenverordnung, in der derzeit vorerst auch nur zwei von zahlreichen potentiellen Schadstoffen bzw. Schadstoffgruppen geregelt sind, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Außerdem ist eine Definition des Begriffes "verwandte Lösungsmittel" nicht vorhanden und eine Abgrenzung damit problematisch.

B

2. Der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit,
der Rechtsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.